

Stand: 10/2026



**Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen
für Kinder der Stadt Haiger
(Benutzungssatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 93) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl 2026 I Nr. 111) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger in ihrer Sitzung am 04.11.2026 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Haiger.

§ 1 Träger und Rechtsform

§ 2 Aufgaben

§ 3 Kreis der Berechtigten

§ 4 Aufnahmevertrag

§ 5 Aufnahmekriterien

§ 6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch

§ 7 Betreuungszeiten

§ 8 Feriennotbetreuung während der festgelegten Schließungszeiten in den Sommerferien

§ 9 Pflichten der Sorgeberechtigten

§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

§ 11 Elternversammlung, Elternbeirat und Stadtelternbeirat

§ 12 Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt

§ 13 Abmeldung

§ 14 Ausschluss

§ 15 Anpassung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger

§ 16 Gespeicherte Daten

§ 17 Inkrafttreten

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Haiger.

(Benutzungssatzung)

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Haiger unterhält als Träger die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder als öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Der Träger kann zur Regelung des Verhaltens und der Ordnung innerhalb einer Tageseinrichtung eine Hausordnung erlassen.
- (2) In den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Haiger werden gemäß § 25 HKJGB betreut:
 - (a) *Kinder vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,*
 - (b) *Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zur tatsächlichen Einschulung mit Beginn des Schulbesuchs oder der Schließungszeit in den Sommerferien),*
 - (c) *Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.*

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.
Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll ermöglicht werden.

Die Kinder sollen sich zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen entwickeln. Die Förderung soll sich dabei am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sollen die pädagogischen Fachkräfte und die Sorgeberechtigten sowie die anderen an der Bildung und Erziehung eines Kindes beteiligten Institutionen gemäß § 26 HKJGB im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft partnerschaftlich zusammenarbeiten. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die gegenseitiges Vertrauen, Verständnis und die Mitwirkung der einzelnen Beteiligten voraussetzt, ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildung, Erziehung und Betreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung für Kinder und den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Haiger ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben und mit dem/der/den Sorgeberechtigten im Ortsgebiet wohnen,
 - (a) *vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krippenkinder) und/ oder*
 - (b) *vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt zur Verfügung.*
- (2) Ein Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Haiger auf Aufnahme eines Kindes insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Tageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 Aufnahmevertrag

- (1) Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die entsprechend dem Sorgerecht (§§ 1626 ff BGB §§ 1631,1687 BGB) zuständigen Personen. Der

Antrag zur Aufnahme ist ausschließlich über das von der Stadt Haiger (www.haiger.de) zur Verfügung gestellte Internetportal möglich.

Anmeldungen können erst nach der Geburt des Kindes erfolgen.

- (2) Über die Aufnahme des Kindes wird gemäß Satzung der Stadt Haiger entschieden. Über die Aufnahme zum neuen Kindergartenjahr wird zum Anmeldestand 31.01. des laufenden Jahres entschieden. Über den Stichtag hinaus getätigte Anmeldungen können in Abstimmung mit der Leitung und vorhandenen freien Plätzen entsprochen werden. Die Platzvergabe im laufenden Kindergartenjahr erfolgt anhand der kontinuierlich aktualisierten Warteliste.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme (Platzangebot) erfolgt auf Antrag der sorgeberechtigten Personen durch die jeweilige Leitung der Tageseinrichtung in Absprache mit dem Träger.
- (4) Die Annahme des Platzangebotes durch die sorgeberechtigte/n Person/en begründet die Aufnahme in der Tageseinrichtung.
- (5) Sofern in der ausgewählten Einrichtung kein freier Platz zur Verfügung steht, kann zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 SGB VIII auch ein freier Platz in einer anderen Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Stadtgebiet Haiger angeboten werden. Den sorgeberechtigten Personen ist die Möglichkeit gegeben, im Internetportal eine Priorisierung von bis zu drei Einrichtungen vorzunehmen, der jedoch seitens der Stadt Haiger nicht entsprochen werden muss.
- (6) Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe gemäß § 3 Abs. 1 ist mit dem Erreichen des betreffenden Lebensalters des Kindes (Krippenkinder, Kindergartenkinder) bzw. den Wechsel der Betreuungsgruppe nach Vollendung des 3. Lebensjahres eine gesonderte, digitale Anmeldung nur bei einem Wechsel der Kindertagesstätte erforderlich.
- (7) Krippenkinder wechseln nach Vollendung des dritten Lebensjahres in die wohnortnahe Tageseinrichtung. Eine gesonderte, digitale Anmeldung ist für den Wechsel erforderlich.
- (8) Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn untenstehend nachfolgende Bescheinigungen vorliegen:

- (a) *Gemäß § 20 Abs. 8 und § 9 Infektionsschutzgesetz (im Folgenden IfSG) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ein Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern, eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation des Kindes vorzulegen. Dieser erfolgt in Form eines schriftlichen Nachweises einer entsprechenden ärztlichen Beratung (§ 34 Abs. 10a IfSG).*
- (b) *Ebenso ist der Nachweis des altersgemäßen Impfschutzes gemäß den Empfehlungen der ständigen Impfkommission (§ 2 Kindergesundheitsschutzgesetz) durch eine Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Impfbescheinigung) nachzuweisen. In dieser muss bescheinigt werden, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Etwaige Kosten für die oben genannten Nachweise werden nicht erstattet.*
- (c) *Darüber hinaus kann die Aufnahme nur erfolgen, wenn die Sorgeberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung nach § 34 Abs. 5 IfSG zur Kenntnis genommen haben. Die Vorlage erhalten die Sorgeberechtigten im Aufnahmegespräch der Tageseinrichtung, § 6 bleibt unberührt.*

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge der untenstehenden Kriterien:
 - (a) *Lebensalter des Kindes,*
 - (b) *Dauer und Umfang der Berufstätigkeit aller Sorgeberechtigten und/oder Haushaltsangehörigen. Die Berufstätigkeit ist auf Verlangen bei abhängig Beschäftigten durch Nachweis der Meldung des Arbeitgebers zur Sozialversicherung, bei Beamten durch schriftliche Bestätigung des Dienstherrn und bei Selbständigen durch geeignete Nachweise zu belegen. Im Fall der geplanten Arbeitsaufnahme ist der Nachweis auf Verlangen innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Betreuungsverhältnisses zu erbringen. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme in die Einrichtung nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Als Berufstätigkeit gelten auch berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen*

und ein Studium. Gesetzlich nicht anerkannte Praktika oder nicht angemeldete Tätigkeiten werden nicht als Berufstätigkeit anerkannt.

- (2) Lebt das Kind mit nur einem Sorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der insgesamt Sorgeberechtigten (Alleinerziehend).
- (3) Sofern zeitnah kein freier Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht, erfolgt die Aufnahme auf die Warteliste, die gemäß den Satzungsregelungen zunächst bei der Vergabe frei gewordener Kinderbetreuungsplätze berücksichtigt wird.
- (4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet dem Träger Veränderungen der Aufnahmevoraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei:
 - (a) *Veränderungen der Berufstätigkeit;*
 - (b) *Eintritt in die Elternzeit;*
 - (c) *Veränderungen des Hauptwohnsitzes;*
 - (d) *Änderung der Kontaktdaten;*
 - (e) *Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind wie z.B. Trennung der Sorgeberechtigten.*
- (5) Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind, berechtigen den Träger, den Betreuungsumfang anzupassen
- (6) Die Plätze mit Nachmittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Sorgeberechtigten berufstätig sind. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen. Das Anrecht auf einen Platz mit Nachmittagsbetreuung geht verloren, wenn entsprechende Plätze nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder der vorgenannte Nachweis für die Nachmittagsbetreuung für das folgende Kindergartenjahr nicht erbracht wird. Dann ist der Platz für die Nachmittagsbetreuung für ein anderes Kind freizumachen. Die Regelbetreuung (sechs Stunden pro Tag) bleibt davon unberührt.
- (7) Ortsfremde Kinder können nur aufgenommen werden, solange freie Betreuungsplätze längerfristig zur Verfügung stehen sowie im Einzelfall ein

entsprechender Beschluss des Magistrates vorliegt. Ansonsten sind zunächst nach § 3 Abs. 1 vorrangig ortsansässige Kinder aufzunehmen. Als ortsfremd gelten auch Kinder, die mit ihren Familien nicht mehr im Stadtgebiet wohnen (Wegzug).

- (8) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (9) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer besonderen Betreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes in der Regelgruppe entsprochen werden kann und organisatorische, personelle und sachliche Voraussetzungen dafür vorliegen. Besonderheiten der körperlichen, geistigen, seelischen und /oder sozialen Entwicklung des Kindes und /oder seines Verhaltens sind bei Antragstellung anzugeben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der Träger berechtigt, das Kind mit sofortiger Wirkung vom täglichen Besuch der Betreuungseinrichtung auszuschließen. Nach § 14 kann darüber hinaus ein dauerhafter Ausschluss von der Betreuung erfolgen.

§ 6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme und den Besuch

- (1) Kinder, die an nicht nur vorübergehenden ansteckenden Krankheiten leiden und Kinder aus Familien, in denen nicht nur vorübergehend ansteckende Krankheiten vorkommen, werden in die Tageseinrichtungen nur aufgenommen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (2) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies erfolgt durch Vorlage der in § 4 Absatz 8 genannten Bescheinigungen.
- (3) Kinder mit ansteckenden Erkrankungen und Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht (siehe meldepflichtige Krankheiten gemäß

§ 34 IFSG), dürfen die Tageseinrichtung grundsätzlich nicht besuchen bzw. erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtung unverzüglich in Kenntnis über die vorliegende/ bzw. vermutete Krankheit zu setzen. Grundlage für die Entscheidung über die Wiederm Zulassung des Besuchs ist die entsprechende Liste des Robert-Koch-Instituts, die der Lahn-Dill-Kreis, veröffentlicht.

- (4) Medikamente werden in der Tageseinrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. Erst wenn ärztlicherseits keine Bedenken bestehen und die Medikamentengabe nicht ausschließlich durch die Sorgeberechtigten erfolgen kann, kann nach Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Verordnung sowie mündlichen Unterweisung des pädagogischen Personals eine Medikamentengabe in Einzelfällen erfolgen. Hierzu ist eine schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten zur Medikamentengabe erforderlich.

§ 7 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet.
- (2) Der Magistrat kann abweichende Öffnungszeiten festsetzen und diese öffentlich bekannt machen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (4) Eine Änderung des Betreuungsmoduls sowie des Verpflegungsmoduls ist zum Stichtag des 31.01. eines jeden Kindergartenjahres möglich.
Ein Wechsel des Betreuungs- sowie Verpflegungsmoduls über den genannten Stichtag (unterjährig) hinaus ist nur in Einzelfällen und in Absprache mit der Leitung möglich. Der Wechsel des Betreuungs- sowie Verpflegungsmoduls erfolgt zum Beginn des Folgemonats.
- (5) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 - (a) *während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für bis zu 3 Wochen,*
 - (b) *während den gesetzlich festgesetzten hessischen Weihnachts-, Oster- und Herbstferien,*

- (c) *in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr für maximal 5 Tage,*
- (d) *an Brückentagen,*
- (e) *wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Fachpersonals, Freistellungstagen, Betriebsausflug und -versammlungen, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, Nichtbenutzbarkeit der Räumlichkeiten, höherer Gewalt, Schließung der Einrichtung aus vergleichbaren Gründen.*

Im Übrigen wird auf den mit dem Fachdienst Tagebetreuung für Kinder des Lahn-Dill-Kreises abgestimmten jeweils gültigen Notfallplan verwiesen, der bei dem Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen wie insbesondere Personalausfällen zur Anwendung kommt.

- (6) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Für unerwartete Schließungen z.B. wegen Personalausfällen, Streiks usw., besteht grundsätzlich kein Rückerstattungsanspruch.
- (7) Das Verpflegungsentgelt für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird unter Berücksichtigung der obengenannten Schließungen für das Kindergartenjahr pauschal für 11 Monate erhoben. Der September eines jeden Kindergartenjahres ist für die Inanspruchnahme des Mittagessens kostenfrei. Darüber hinaus wird das Verpflegungsentgelt, aufgrund personalbedingter Schließungen, ab dem 11. Schließungstag eines Kindergarten-Jahres, erstattet.
- (8) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen für die Schließungszeit während der gesetzlich festgelegten hessischen Schulferienzeiten zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres. Ansonsten erfolgt die Bekanntgabe zeitnah nach Kenntnis und soweit dies möglich ist mindestens 3 Wochen im Voraus, digital an die Sorgeberechtigten, als Aushang in der Tageseinrichtung sowie als Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Haiger.

§ 8 Feriennotbetreuung während der festgelegten Schließungszeiten in den Sommerferien

- (1) Für Kinder, deren Sorgeberechtigte in dem bekanntgegebenen Schließungszeitraum in den Sommerferien nachweislich (in schriftlicher Form

z.B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn ein ausreichendes Platzangebot sowie Anzahl an Fachkräften zur Verfügung stehen, eine Feriennotbetreuung in den Tageseinrichtungen der Stadt Haiger angeboten werden. Ein Anspruch auf eine wohnortnahe Feriennotbetreuung besteht nicht. Auf die Feriennotbetreuung besteht kein Rechtsanspruch. Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird das Verpflegungsentgelt, sofern die Kinder keine 3 Wochen Sommerferien im laufenden Kindergartenjahr nehmen, ab dem ersten Tag der Feriennotbetreuung für die Teilnahme am Mittagessen, pauschal erhoben.

- (2) Die Anmeldung für eine Notbetreuung während der Sommerferien erfolgt nach entsprechender Abfrage der Einrichtung im Frühjahr eines jeden Kindergartenjahres.

§ 9 Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Sorgeberechtigten sind im Rahmen der gegenseitigen Erziehungspartnerschaft zur Zusammenarbeit mit den Fachkräften verpflichtet. Sie haben insbesondere die Vorschriften dieser Satzung sowie einer ggf. nach § 1 Abs. 1 erlassenen Hausordnung des Trägers einzuhalten.
- (2) Das Kind ist gemäß den Regelungen der Benutzungssatzung pünktlich bis zum Ende der gewählten Betreuungszeit abzuholen. Ein Überschreiten der gewählten Betreuungszeit führt zu einem Zusatzbetrag i. H. v. 25,00 € pro angefangene Viertelstunde und Familie. Von der Erhebung des Zusatzbetrages kann abgesehen werden, wenn die Sorgeberechtigten nachweisen, dass der Verspätung ein unvorhergesehenes und/oder unverschuldetes Ereignis zugrunde liegt.
- (3) Im Verhinderungsfall, krankheitsbedingt oder sonstigen Gründen, haben die Sorgeberechtigten das Kind zeitnah, bis spätestens 9 Uhr am selben Tag bei der Leitung oder den zuständigen Fachkräften der Tageseinrichtung, telefonisch oder per Mail, unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit als abwesend zu melden.
- (4) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung und holen sie pünktlich bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal wieder ab.

- (5) Die Aufsichtspflicht der Fachkräfte beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- (6) Die Sorgeberechtigten haben ihr Kind in sauberem Zustand und in jahreszeitlich angemessener Kleidung in die Tageseinrichtung für Kinder zu bringen.
- (7) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die abholberechtigten Personen bestätigen, falls von den Fachkräften gewünscht, anhand des Lichtbildausweises ihre Identität. Es ist dem Betreuungspersonal untersagt, die Kinder im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nach Hause zu bringen oder von zu Hause abzuholen.
- (8) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (gemäß § 34 IfSG) sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus § 6 Abs. 3 bzw. den Regelungen gemäß § 34 IfSG.
- (9) Wird von den Fachkräften der Tageseinrichtung eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Sorgeberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (10) Änderungen der Meldeadresse sowie etwaige Änderungen der Erziehungsberechtigung oder des Umgangsrechts sind der Leitung der Kindertagesstätte umgehend mitzuteilen.

§ 10 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung gibt den Sorgeberechtigten der Kinder Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch. Diese Zeiten können durch individuelle Terminvereinbarungen festgelegt werden.

- (2) Die Leitung der Kindertagesstätte erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des IfSG.

§ 11 Elternversammlung, Elternbeirat und Stadtelternbeirat

Für die Elternversammlung, den Elternbeirat und den Stadtelternbeirat wird Näheres durch die Satzung: „Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Stadtelternvertretung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Haiger“, bestimmt.

§ 12 Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Sorgeberechtigten ein Kostenbeitrag sowie ein Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung ergänzend zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder oder der Stadtverwaltung Haiger vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor der Einschulung eines Kindes bzw. dem Ende des Kindergartenjahres sind Abmeldungen nur aus schwerwiegenden Gründen (z.B. Wegzug) mit entsprechender rechtlicher Wirkung möglich. Ansonsten sind die Abmeldungen erst zum Ende des Monats vor dem tatsächlichen Schuleintritt möglich. Schulpflichtige Kinder sind ebenfalls grundsätzlich von der weiteren Betreuung abzumelden.
- (3) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 14 Ausschluss

- (1) Entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, wiederholte Störung der Betriebsabläufe, wiederholte Gefährdung von sich selbst oder anderer Kinder, des Personals oder Dritter z. B. durch unberechenbares Verhalten, kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Eine derartige Belastung kann beispielsweise auch dadurch eintreten, dass sich die körperliche und/oder geistige Verfassung des Kindes während des bestehenden Betreuungsverhältnisses derart ändert, dass eine fachliche und dem körperlichen und geistigen Wohl des Kindes gerecht werdende Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann.
- (2) Ein Ausschluss von der weiteren Betreuung kann darüber hinaus aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn:
- (a) *die Satzung oder die Hausordnung durch die Sorgeberechtigten nicht beachtet oder nicht eingehalten wird,*
 - (b) *in einem Zeitraum von einem Monat mehr als drei Mal ein Zusatzbetrag für die Überschreitung der gewählten Betreuungszeit erhoben wurde,*
 - (c) *eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten des Kindes vorliegt,*
 - (d) *eine unzumutbare Belastung oder Störung des Kindergartenbetriebes durch das Verhalten der Sorgeberechtigten vorliegt,*
 - (e) *eine gestörte Erziehungspartnerschaft oder ein zerstörtes Vertrauensverhältnis gegenüber dem Fachpersonal der Einrichtung entstanden ist,*
 - (f) *eine Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungserheblich waren erfolgte oder*
 - (g) *die Fortführung des Betreuungsverhältnisses durch unwahre Angaben oder Nichtmitteilung von betreuungsrelevanten Änderungen erfolgt.*
- (3) Ein Ausschluss kann auch erfolgen bei unregelmäßigen Anwesenheitszeiten und/oder wiederholtem unentschuldigtem Fehlen, wenn dadurch die Kontinuität der Betreuung nicht gewährleistet werden kann oder der Betriebsablauf der Tageseinrichtung gestört wird.

- (4) Werden Zahlungen nach der Kostenbeitragssatzung zweimal nicht ordnungsgemäß geleistet, kann das Kind nach entsprechender Mahnung und Verweis auf die Kostenübernahmemöglichkeit von der Betreuung ausgeschlossen werden.
- (5) Vor dem Ausschluss ist die Möglichkeit der Umsetzung in eine andere Tageseinrichtung des Trägers in Abstimmung mit dem Fachdienst Kindertagesbetreuung des Lahn-Dill-Kreises zu prüfen. Der Ausschluss oder gegebenenfalls die Umsetzung wird durch Verwaltungsakt verfügt. Vor einem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten anzuhören. Mit dem Ausschluss endet das Betreuungsverhältnis.

§ 15 Anpassung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger

Bei einer Änderung des Betreuungsangebotes wird das Betreuungsverhältnis durch den Träger entsprechend angepasst oder aufgehoben.

§ 16 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Begründung und Durchführung des Betreuungsverhältnisses sowie zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages werden nachfolgende personenbezogene Daten in schriftlicher Form, digital oder durch Foto- und Filmaufnahmen erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 - (a) *Name, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes, Adresse,*
 - (b) *Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des Sorgeberechtigten,*
 - (c) *Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,*
 - (d) *Beschäftigungsnachweis der Sorgeberechtigten nach § 5 Abs. 1 b) der Satzung,*
 - (e) *Angaben zum Impfstatus des Kindes,*
 - (f) *Krankheiten, von denen die Einrichtung Kenntnis haben muss,*
 - (g) *Kontaktangaben zum zuständigen Hausarzt oder Kinderarzt,*

- (h) *Name/n, Vorname/n, Adresse/n der/des abholberechtigten/r Person/en,*
- (i) *weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften etc.).*

Die Sorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass das Fachpersonal sog. Entwicklungsportfolios anfertigt, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag zu gewährleisten. Fotos oder Videos der Kinder für diese Dokumentation dürfen nur mit der Erlaubnis der Sorgeberechtigten angefertigt und verwendet werden.

Die Sorgeberechtigten haben dazu schriftlich ihr Einverständnis zu erklären. Sie haben ein Einsichtsrecht. Dazu werden erfasst:

- (a) *persönliche Daten des Kindes nach Abs.1,*
 - (b) *die körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes und sein Verhalten,*
 - (c) *seine familiäre Situation (z. B. Geschwister, alleinerziehender Sorgeberechtigter),*
 - (d) *evtl. chronische, akute oder ansteckende Krankheiten oder Behinderungen des Kindes,*
 - (e) *Foto- oder Videodokumentation, soweit eine Einverständniserklärung hierzu vorliegt.*
- (2) Das Einverständnis der Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe an andere Institutionen wird, sofern erforderlich, gesondert eingeholt.
 - (3) Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Haiger soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
 - (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der (DS-GVO) und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Stadt Haiger einsehbar sind.

Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

